ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR SERVICES

1. BEGRIFFSFESTLEGUNG

Die folgenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

Begriff	Bedeutung
AVB	Diese allgemeinen Vertragsbedingungen.
AG	Der Auftraggeber.
Vertrag	Der zwischen KONE und dem AG abgeschlossene Vertrag hinsichtlich der Services einschließlich aller hierin erwähnten Anhänge sowie diesen AVB. Der Vertrag kann in Form eines angenommenen Angebotsschreibens abgeschlossen werden.
Digital Services	KONE API Services, KONE Residential Flow, Access und Visit, KONE Elevator Call, KONE Information, Digital Mirror KONE Elevator Music sowie zukünftig von KONE angebotene digitale Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Modifikationen, Aktualisierungen und Neuversionen jedweder Art.
Anlage	Die im Vertrag aufgeführten Aufzüge, Rolltreppen, Zutrittssysteme und automatischen Türen sowie deren Teile.
Ausgeschlossene Ereignisse	(a) Feuer, Rauch, Wasser, Feuchtigkeit, Überlastung oder Setzen des Gebäudes. (b) Abnorme Temperaturen oder Luftfeuchtigkeit oder andere widrige Bedingungen. (c) Schwankungen, Störungen oder Nichtverfügbarkeit von Stromversorgungsnetzen oder Kommunikationsnetzwerken. (d) Computerviren, Hacker- oder Cyberangriffe. (e) Missbrauch, Manipulation, Diebstahl oder Vandalismus an der Anlage und jedweder von KONE bereitgestellter Geräte. (f) Druckprüfungen oder Prüfungen unter voller Last oder bei voller Geschwindigkeit. (g) Arbeiten an der Anlage oder an von KONE bereitgestellten Geräten durch nicht von KONE autorisierte Personen. (h) Veraltete Anlagen oder Teile davon. (i) Andere Ursachen außerhalb der angemessenen Kontrolle von KONE.
Externer Anwendungs-anbieter	Eine Drittpartei, die dem AG Dienstleistungen unter Verwendung der KONE API Services bereitstellt.
Anfängliche Laufzeit	Die im Vertrag festgelegte anfängliche vertragliche Laufzeit.
Normale Arbeitszeiten	Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00, ausgenommen Feiertage.
Partei oder Parteien	Der AG und/oder KONE.
Preis	Das im Vertrag festgelegte vom AG zu zahlende Entgelt für die Ausführung der Services.
Services	Die im Vertrag festgelegten, von KONE an der Anlage auszuführenden Leistungen, wie Wartungs- und sonstige Services und Digital Services.
Standort	Das oder die Gebäude, in dem/denen sich die Anlage befindet.
Vertragsbeginn	Das im Vertrag als Vertragsbeginn angegebene Datum.
Gesetzliche Anforderungen	Alle geltenden gesetzlichen, behördlichen und rechtlichen Anforderungen bezüglich des Zustands und der Wartung der Anlage.
Nutzer	Die natürlichen Personen als Endnutzer der Anlage und der Services.

2. ERBRINGUNG DER SERVICES

KONE erbringt die Services vertragsgemäß. KONE hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, die Anlage in ordnungsgemäßem Betriebszustand zu halten. KONE setzt geschultes und entsprechend überwachtes Personal ein und erbringt die Services in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen. KONE erbringt die Services während der normalen Arbeitszeiten. Alle außerhalb der normalen Arbeitszeiten durchgeführten Arbeiten sind nicht im Preis enthalten und werden von KONE separat in Rechnung gestellt. Wenn der AG zusätzliche Services außerhalb des Vertragsumfangs anfordert, kann KONE, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, solche Services erbringen. Wenn KONE solche Services erbringt, sind diese vom AG zusätzlich zu vergüten.

3. AUSSCHLÜSSE AUS DEM DIENSTLEISTUNGSUMFANG

Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages:

(a) Modernisierung der Anlagen, Einbau neuer oder zusätzlicher Einrichtungen und Teile, die eine konstruktive oder sicherheitstechnische Verbesserung der Anlagen darstellen, auch wenn sie von Sachverständigen, Behörden oder Versicherungsgesellschaften gefordert werden.

(b) Die Lieferung anderer technischer Lösungen in neuwertigerer Technik, sofern baugleiche Teile nicht mehr vorhanden sind.

(c) Das Aufarbeiten, Reparieren und Ersetzen von Anlagenteilen, die in ihrer Funktion äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, sofern eine Instandsetzung im Rahmen des Leistungsumfangs dieses Vertrags nicht in Frage kommt.

(d) Die Beseitigung von Schäden, die durch Ausgenommene Ereignisse hervorgerufen wurden.

(e) Wartung und Reparatur des lokalen Netzwerks (LAN) in der Liegenschaft.

Folgende Leistungen sind nur dann Gegenstand des Vertrages, sofern diese konkret als Leistung des AN in diesem Vertrag (Enthaltene Leistungen) beschrieben werden:

(a) Austausch von Maschine, Antrieb oder Steuerung.

(b) Bei Aufzugsanlagen: Reparatur, Austausch und/oder Umgestaltung der Außen- und Innenbedientableaus, der Zielwahlsteuerungsbedienfelder und Zielwahlsteuerungsleitschirme, der Seile und bei hydraulischen Aufzügen, der Zylinder und Kolben; Reparatur, Austausch oder Neudekoration der Aufzugskabine, der Schachtverkleidungen, der Türen, der Türverkleidungen, der Türrahmen, der Kabinen- und Stockwerksschwellen sowie sonstige dekorative Arbeiten; Schachtentrauchung und Belüftungssysteme.

(c) Bei Rolltreppen: Reparatur oder Austausch von Handläufen, inneren und äußeren Balustraden, Außen und Unterverkleidungen, Sockelleisten, Deckplatten, Bodenplatten, Stufen, Stufenketten, Kammplatten, dekorativen Verkleidungen.

(d) Bei automatischen Türen: Reparatur, Austausch oder Umgestaltung von Türstrukturen, Oberflächen und Gehäusen (einschließlich ohne Einschränkung Vorsprüngen, Trägern, Führungen und Stützen), dekorative Arbeiten, Licht- und Stromversorgung sowie Schaltgetriebe auf der Versorgungsseite, einschließlich ohne Einschränkung der Haupttrennschalter oder der Isolationsschalter der Tür.

(e) Das Nachfüllen und der Austausch von Getriebe- und Hydraulikölfüllungen sowie die Entsorgung des Altöls.

(f) Die Lieferung und Montage von Beleuchtungselementen und Batterien.

(g) Die Übernahme von Prüfgebühren der zugelassenen Überwachungsstelle bzw. von Sachverständigen für wiederkehrende Prüfungen.

(h) Reinigung, außer die Beseitigung von Verunreinigungen, die direkt durch die Erbringung der Dienstleistungen verursacht wurden;

(i) Reparatur und Austausch von Zugangskontrollsystemen und Kommunikationseinrichtungen und Datenverarbeitungssystemen (Hard- und Software) des Kunden (z. B. Info-Bildschirme, TV-Geräte, Musikanlage, E-Link, Destination Control oder Access Rechner);

(j) Druckprüfung oder Prüfung unter Volllast oder Geschwindigkeit;

Über Modernisierungsmaßnahmen und Reparaturen, die den vertraglich vereinbarten Leistungsrahmen überschreiten sowie den Einbau neuer oder zusätzlicher Einrichtungen wird der AN den AG ausführlich beraten und ihm wirtschaftliche Lösungen, unter Berücksichtigung neuester technischer Erkenntnisse sowie gesetzlicher Vorschriften und Forderungen, anbieten.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der AG teilt KONE unverzüglich mit:

(a) jedwede Störungen der Anlage oder der Digital Services sowie Unfälle in Zusammenhang mit diesen;

(b) das Vorhandensein von gefährlichen Materialien und Substanzen wie zum Beispiel Asbest am Standort und die Stelle an der diese vermutet werden;

(c) jedwede Änderung oder geplante Änderung der Nutzung der Anlage oder des Standorts;

(d) jedwede Änderungen an der Stammdaten, wie z.B. Rechnungsanschrift, Ansprechpartner o.Ä..

Der AG ist und bleibt auch nach Abschluss des Vertrages alleiniger Betreiber der Anlage. Die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Verpflichtungen werden durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt. Insbesondere ist der AG verpflichtet, die Vorschriften über den Gebrauch und Betrieb der Anlage entsprechend der Betriebsanleitung und den gesetzlichen Anforderungen zu befolgen.

Sofern nicht anders im Vertrag vereinbart, bleibt der AG verpflichtet, einen geprüften Aufzugswärter zu bestellen und dieser wird durch diesen Vertrag nicht von seinen Pflichten im Sinne der behördlichen Vorschriften entbunden.
Falls die Anlage Personen oder Gegenstände gefährden sollte, muss der AG die Anlage bis zum Eintreffen des Personals von KONE außer Betrieb nehmen und die Gefahrenstelle ausreichend absichern. Der AG ist dafür verantwortlich, mögliche Schadensfolgen aufgrund von Fehlfunktionen oder Fehlern der Anlage oder der Services sowie aufgrund von ausgeschlossenen Ereignissen zu minimieren.
Der AG stellt dem Personal von KONE eine sichere und angemessene Arbeits-umgebung zur Verfügung. Dem Personal von KONE ist stets freier Zugang zur Anlage zu gewähren, einschließlich Parkplätzen in der Nähe der Anlage, sodass schwere Werkzeuge und Ersatzteile problemlos zur Anlage transportiert werden können.
Der AG arbeitet mit KONE, soweit dies von KONE billigerweise verlangt werden kann, zusammen. Der AG stellt alle von KONE geforderten Informationen über die Anlage bereit und stellt sicher, dass diese Informationen vollständig und korrekt sind.
Wenn der AG feststellt, dass er Services außerhalb des Umfangs dieses Vertrags benötigt, gibt der AG KONE die Möglichkeit, ein Angebot vorzulegen. Wenn sich der AG für das Erbringen solcher Services durch Dritte entscheidet, behält sich der AN das Recht vor, den Preis billigerweise anzupassen, sofern sich dadurch z.B. der geschuldete Leistungsumfang verändert.
Der AG benachrichtigt KONE, wenn Dritte während der Laufzeit des Vertrags an der Anlage arbeiten. Der AG erstattet KONE die Kosten für die Überprüfung von Arbeiten Dritter. Sofern dadurch zusätzliche Arbeiten notwendig werden, sind diese zu vergüten.
Der AG ist für die gesamte Verkabelung am Standort sowie für die stabile Strom-versorgung der Anlage verantwortlich. Der AG ist für das verwendete LAN und für alle Schnittstellen zwischen dem LAN und der Anlage verantwortlich. Der AG stellt sicher, dass das LAN und alle möglichen Schnittstellen mit der Anlage den von KONE und/oder dem Lieferanten der Anlage mitgeteilten technischen Anforderungen entsprechen und dass das LAN die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigt.
Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten hat der AG KONE schadlos zu halten.

5. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungslegung und Fälligkeit:

(a) Der Preis ist im Vertrag angeführt. Ein anteiliger Jahrespreis für den Zeitraum ab Vertragsabschluss bis zum nächsten 31.12. wird nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt. Danach erfolgt die Rechnungslegung jährlich jeweils am Anfang eines Kalenderjahres.

(b) Leistungen, die nicht vom Jahrespreis umfasst sind, werden nach Leistungserbringung gesondert in Rechnung gestellt.

(c) Die vereinbarten Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer.

(d) Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto ohne jeden Abzug nach dem Rechnungsdatum.

(e) Für den Fall eines Insolvenzverfahrens des AG ist KONE nur gegen Voraus-zahlung des vereinbarten Preises zur Erbringung der Dienstleistungen verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall der Gefährdung der Bezahlung des vereinbarten Preises durch schlechte Vermögensverhältnisse des AG, die KONE zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein mussten.

Indexierung, Preisänderungen:

(a) Die Höhe der Preise ist wertgesichert. Die Preise werden auf Basis des Beschlusses der unabhängigen Schiedskommission beim BMDW betreffend Kostensteigerung (ungeminderter Basiswert) auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss für die eisen- und metallerzeugende und –verarbeitende Industrie jährlich angepasst (zu finden unter: https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/metalltechniker/unabhaengige-schiedskommission.html). Bei Verträgen, die vor oder am 31. Oktober eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, sind die vereinbarten Preise auf der Preisbasis zum 1.1. des betreffenden Jahres kalkuliert und werden daher am Anfang des folgenden Kalenderjahres angepasst. Bei Verträgen, die nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, erfolgt die Preisanpassung erst am Jahresanfang des zweiten auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres.

(b) Wartungsservices von KONE basieren auf der festgelegten Nutzungsart und den Umgebungsbedingungen der Anlage(n) entsprechend der Kriterienliste für die Ermittlung der Wartungsintervalle gemäß ÖNORM EN 13015. Bei Änderungen der Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Instand-haltungseingriffe (siehe Punkt 4.3.3.9 der ÖNORM EN13015 Ausgabe 2015) oder bei wesentlichen technischen Änderungen im Zuge von Um- und Nach-rüstungen sowie Modernisierungen hat KONE das Recht – nach vorheriger Information und im Einvernehmen mit dem AG – einen geänderten, an die neuen Bedingungen angepassten Preis zu verrechnen. Können die Parteien kein Einvernehmen über einen geänderten Preis erzielen, hat KONE das Recht zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Kalenderquartals.

Wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Vergütung für die Services oder andere Arbeiten, die von KONE durchgeführt werden, in Raten gezahlt werden, wird der noch nicht bezahlte Anteil im Falle des Ablaufs oder einer Beendigung des Vertrags sofort fällig.
Sofern der AG in Zahlungsverzug gerät, ist KONE berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe und Mahnspesen zu verlangen. KONE hat auch das Recht, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, das Erbringen der Services teilweise oder zur Gänze auszusetzen, bis der AG alle fälligen Beträge vollständig (einschließlich Zinsen und Mahnspesen) beglichen hat.
Außerdem ist KONE berechtigt, sämtliche angemessenen Kosten und Aufwendungen, die durch die Aussetzung und/oder Wiederaufnahme der Services entstehen, zusätzlich in Rechnung zu stellen.

6. ERSATZTEILE

Alle von KONE gelieferten Teile sind Originalteile oder von ähnlicher Funktionalität und Qualität wie Originalteile. Das Eigentum an den von KONE gelieferten Teile geht erst nach vollständiger Bezahlung der Teile auf den AG über.
Ist der AG Unternehmer so wird eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr für von KONE gelieferte Teile vereinbart. Die Frist beginnt ab Montage durch KONE oder, falls nicht sofort montiert, ab der Lieferung an den AG zu laufen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel aufgrund normaler Abnutzung und ausgeschlossener Ereignisse. Die Haftung von KONE für einen Mangel an einem von KONE bereitgestellten Teil ist auf den Ersatz eines solchen Teils durch und auf Kosten von KONE beschränkt. Alle von KONE ersetzten Teile oder Bauteile gehen in das Eigentum von KONE über.

7. HÖHERE GEWALT

KONE haftet nicht für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dies durch Umstände verhindert oder verzögert wird, die außerhalb der angemessenen Kontrolle durch KONE liegen, wie zum Beispiel, aber nicht be-schränkt auf höhere Gewalt, Regierungshandlungen, Handelssanktionen, Krieg, Terrorismus, innere Unruhen, Materialknappheit, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, widrige Klimabedingungen, Epidemien, Naturkatastrophen oder Unfälle sowie nicht für das Versagen externer Anwendungsanbieter.

8. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE, DATENSCHUTZ

KONE behält alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte in Bezug auf Geräte, Software, Dokumentation, Zeichnungen oder anderes Material, das von KONE im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wird.
Der AG darf keine von KONE im Rahmen des Vertrags bereitgestellte Software, Dokumentation, Zeichnungen oder sonstigen Materialien für andere Zwecke als die Nutzung und Wartung der Anlage verwenden, kopieren oder Dritten zugänglich machen.
KONE ist berechtigt Daten zu erheben, zu exportieren und zu verwenden, die über die Nutzung und den Betrieb der Anlage und der Services erzeugt werden. KONE darf diese Daten nur für die Bereitstellung der Services, die Weiterentwicklung des Service- und Produktangebots, Analysezwecke und andere interne Zwecke verwenden. Dieser Abschnitt gilt auch nach Beendigung des Vertrages weiter fort. Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben von dieser Regelung unberührt.
KONE erfasst bestimmte personenbezogene Daten über die Vertreter des AGs. Diese Daten werden in erster Linie zur Erbringung der Services und zur Verwaltung der Beziehungen zum AG genutzt. Sie können aber auch zur Kontaktaufnahme mit den Vertretern (per Telefon, E-Mail, SMS und auf andere elektronische Weise) für Umfragen und zur Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen von KONE und seinen Partnern verwendet werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie auf der Website von KONE (www.kone.at insbesondere unter https://www.kone.at/datenschutzerklaerung.aspx). Der AG verpflichtet sich, seine Aufgaben gemäß den Gesetzen zu erfüllen, die für die erforderliche oder vertraglich vorgesehene Datenverarbeitung gelten. Der AG verpflichtet sich insbesondere die von KONE bereitgestellte Datenschutzerklärung seinen Mitarbeitern und sonst für ihn als Vertreter, Ansprechpersonen oder sonst Bevollmächtigte tätigen natürlichen Personen, zumindest in den Teilen zur Kenntnis zu bringen, in denen die Datenschutzerklärung Informationen über die durch KONE durchgeführte Verarbeitung von personenbezogenen Daten solcher Personen im Rahmen des Abschlusses und der Abwicklung dieses Vertrags enthält.

9. HAFTUNG

Mit Ausnahme zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen (etwa nach dem Produkthaftungsgesetz) haftet KONE nur für durch KONE schuldhaft im Zusammenhang mit den Services verursachte Sach- oder Personenschäden. Die Haftung für Sachschäden ist überdies bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit auf Schäden an der gelieferten Sache selbst beschränkt. Jedenfalls ausgeschlossen ist aber die Haftung für Folgeschäden, Schäden aus dem Nutzungsausfall und Datenverlust, mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn. Die Haftung von KONE ist überdies mit dem 3-fachen Jahrespreis begrenzt. Gegenüber Konsumenten gilt diese Einschränkung nur für den Fall leichter Fahrlässigkeit und nicht für den Fall von Personenschäden oder bei Verletzung von Kardinalpflichten, wobei die Haftung in diesem Fall auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Von der Haftung der KONE sind weitere Schäden, Mängel oder Fehler ausgeschlossen, die auf Umständen beruhen, die KONE nicht zu vertreten hat, wie z.B. auf ausgeschlossenen Ereignissen, höherer Gewalt, Verzug von Lieferanten, Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen seitens des AGs etc. Weiterhin haftet KONE nicht für den normalen, betriebsbedingten Verschleiß. Eine Haftung von KONE ist weiter ausgeschlossen, falls/insoweit der AG aufgrund gesetzlicher Anforderungen vorgeschriebene oder von KONE empfohlene Arbeiten, die nicht Vertragsgegenstand sind, unterlässt. KONE übernimmt keine Garantien, sei es ausdrücklich, implizit, gesetzlich oder als Nebenabrede.

10. KONE 24/7 CONNECTED SERVICES

Im Rahmen von KONE 24/7 Connected werden verschiedene Services angeboten. Sofern sich der AG für eines der KONE 24/7 Connected Services entschieden hat, gelten zusätzlich zu den sonstigen Bestimmungen der AVB die folgenden Regelungen. Bei einem Widerspruch zwischen den in diesem Punkt 10. enthaltenen Regelungen und anderen Bestimmungen dieser AVB gehen hinsichtlich der KONE 24/7 Connected Services die Bestimmungen dieses Punktes 10 vor.

Zur Erbringung des KONE 24/7 Connected Services, wird KONE ein Fernüberwachungs- und Diagnosegerät („Hardware") an der Anlage installieren, sofern ein solches nicht bereits vorhanden ist. Die Hardware bleibt Eigentum von KONE und wird dem AG nur im Rahmen des KONE 24/7 Connected Services überlassen. Der AG muss KONE Zugang zu der Hardware gewähren. KONE ist berechtigt, Updates an der Hardware durchzuführen.

Sofern die Bereitstellung von KONE 24/7 Connect Services eine Modernisierung der Anlage erforderlich macht, kann jede Partei den Vertragsteil für KONE 24/7 Connect Services mit sofortiger Wirkung kündigen, es sei denn, der AG stimmt zu, diese Modernisierung auf seine Kosten durchführen zu lassen.

KONE 24/7 Connected Services verwendet eine Datenübertragungseinheit, um Daten der Anlage in die KONE-Cloud zu übertragen. Die Netzwerkgebühren sind im Preis von KONE 24/7 Connect enthalten. Sofern der AG eine eigene Daten-verbindung für die Übermittlung der Daten nutzt, trägt die für die Datenübermittlung anfallenden Kosten ausschließlich der AG.

KONE unternimmt angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass KONE 24/7 Connected Services wie vorgesehen funktioniert. Dennoch lassen sich bei allen Onlinediensten gelegentliche Unterbrechungen und Ausfälle nicht vermeiden. Im Falle eines Ausfalls oder einer Unterbrechung des Dienstes kann es möglich sein, dass bestimmte Inhalte nicht abgerufen werden können. Ein fehler- und unterbrechungsfreier Betrieb ist nicht Vertragsinhalt.

Falls der AG **KONE 24/7 Connect** beauftragt hat, gilt zudem Folgendes:

Über KONE 24/7 Connect identifizierte Reparatur- und Wartungsbedürfnisse werden auf der Grundlage der im Vertrag vereinbarten Regelungen ausgeführt. Alle durch KONE 24/7 Connect veranlassten Einsätze, Reparaturen oder Wartungen werden während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Maßgeblich für die Berechnung von vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten, ist der Beginn der normalen Arbeitszeit des nächsten Arbeitstages. Wenn über KONE 24/7 Connect ein dringender Wartungs- und Reparaturbedarf identifiziert wird und dieser nicht durch die Regelungen des Vertrages abgedeckt ist, wird KONE versuchen, die vereinbarte(n) Kontaktperson(en) des AG zu kontaktieren, um die Durchführung der notwendigen Wartung oder Reparatur zu vereinbaren. Sofern KONE die Kontaktpersonen nicht erreicht, kann KONE die als dringend identifizierten Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführen. Solche Arbeiten werden dem AG in Rechnung gestellt.

Falls der AG **KONE 24/7 Planner** beauftragt hat, gilt zudem Folgendes:

KONE wird den Zustand der Anlage analysieren und dem AG auf dieser Grundlage einen Bericht mit empfohlenen Reparatur- und Modernisierungsmaßnahmen für die Anlage zur Verfügung stellen. KONE wird den Bericht regelmäßig aktualisieren. Obwohl die Generierungen des Berichtes auf angemessenen Bemühungen von KONE basiert, kann dieser Fehler oder Auslassungen enthalten. Alle Kosten oder Preise in dem Bericht sind indikativ und nicht bindend. Falls der AG die im Bericht empfohlenen Maßnahmen durchführen lassen möchte, müssen sich die Parteien gesondert darüber einigen.

Falls sich der AG für **KONE 24/7 Alert** entschieden hat, gilt zudem Folgendes:

KONE wird den AG benachrichtigen, wenn der Betrieb der Anlage, für die KONE 24/7 aktiviert ist, unterbrochen wird und den vermutlichen Grund für die Unterbrechung angeben.

11. DIGITAL SERVICES

Falls sich der AG für ein oder mehrere Digital Services entschieden hat, gelten zusätzlich zu den sonstigen Bestimmungen der AVB die folgenden Regelungen. Bei einem Widerspruch zwischen den in diesem Punkt 11. enthaltenen Regelungen und anderen Bestimmungen dieser AVB gehen hinsichtlich der Digital Services die Bestimmungen dieses Punktes 11. vor.

KONE unternimmt angemessene Anstrengungen, die Verfügbarkeit der Digital Services in Übereinstimmung mit dem Vertrag sicherzustellen. Dennoch lassen sich bei allen Onlinediensten gelegentliche Unterbrechungen und Ausfälle nicht vermeiden. Im Falle eines Ausfalls oder einer Unterbrechung des Dienstes kann es möglich sein, dass bestimmte Inhalte nicht abgerufen werden können. Ein fehler- und unterbrechungsfreier Betrieb ist nicht Vertragsinhalt.

Sämtliche zur Bereitstellung der Digital Services verwendeten Geräte werden von KONE an den AG zu den in Punkt 6 geregelten Bedingungen verkauft und von KONE an den vom AG angegebenen Stellen installiert.

Als Teil der Digital Services kann KONE dem AG und/oder den Nutzern Software zur Verfügung stellen. Der AG und/oder die Nutzer derartiger Software dürfen diese nur für den Zugriff auf und die Nutzung der Digital Services verwenden. Die Software unterliegt bestimmten Lizenzbedingungen, die im Rahmen der Überlassung der Software dem AG und/oder den Nutzern mitgeteilt werden. KONE ist berechtigt, die Software von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Falls die Software auf einem Gerät des AGs und/oder Nutzers ausgeführt wird, obliegt das Installieren der Aktualisierungen dem AG und/oder dem Nutzer. Sofern durch das Verwenden der neuesten Version der Software Störungen oder Defekte der Digital Services vermieden werden können, ist KONE nicht für derartige Störungen oder Defekte verantwortlich. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass die in die Software hochgeladenen Inhalte in der Cloud der Serviceprovider von KONE gespeichert werden dürfen.

KONE beginnt mit den Instandsetzungsarbeiten vor Ort oder per Fernzugriff spätestens am fünften Werktag nach Bekanntgabe eines Mangels oder der Fehlfunktion der Digital Services durch den AG. Für den Fall, dass KONE innerhalb dieses Zeitraums keine Instandsetzungsarbeiten einleitet, ist KONE- vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 9. für diejenigen Schäden des AG verantwortlich, die nach Ablauf dieser Frist aus den bekanntgegebenen Mängeln oder Fehlfunktionen entstehen und die bei rechtzeitigem Beginn der Instandsetzungsarbeiten hätten vermieden werden können.

KONE haftet nicht für die Nichtverfügbarkeit oder Fehlfunktion von Dienstleistungen oder Teilen davon, die von externen Anwendungsanbietern bereitgestellt werden. Ferner haftet KONE nicht für die Inkompatibilität des mobilen Endgeräts des Nutzers hinsichtlich der Services oder für Mängel des mobilen Endgeräts des Nutzers.

Insofern die Digital Services personenbezogene Daten von Benutzern speichern und verarbeiten, dient dies dazu, das Funktionieren des betreffenden Digital Service zu ermöglichen. Es gelten die Datenverarbeitungsvereinbarungen für den jeweiligen Digital Service gemäß Anhang, die dem AG zusammen mit dem Angebot übersandt wurden und Vertragsbestandteil werden. Weitere spezifische Bedingungen und die Vereinbarung zur Datenverarbeitung für den jeweiligen Digital Service stehen auch bereit auf der Website vom AN (www.kone.com) und unter https://www.kone.com/en/dataprocessingagreements.aspx.

Der AG bleibt jederzeit allein verantwortlich für die Richtigkeit, Qualität und Gesetzmäßigkeit der personenbezogenen Daten, die der AG dem AN zur Verfügung stellt, an die Software übermittelt oder anderweitig in Verbindung mit den Digital Services verarbeitet. Weiterhin bleibt er jederzeit allein verantwortlich für die Art des Erwerbs personenbezogener Daten sowie deren Freigabe an den AN.

Falls sich der AG für **API Services** entschieden hat, gilt zudem Folgendes:

KONE aktiviert die ausgewählten APIs für die vereinbarte Anlage. KONE übermittelt dem AG die für die Aktivierung und/oder den Zugriff auf die API-Services erforderlichen Kennwörter und Identifizierungsangaben. Der AG ist verpflichtet, diese Informationen sicher zu verwahren und nicht an Dritte weiterzugeben. KONE haftet nicht bei Missbrauch derartiger Angaben durch Dritte.

Falls sich der AG für **KONE Residential Flow, Access oder Visit** oder **KONE Elevator Call** entschieden hat, gilt auch Folgendes:

KONE haftet nicht für die Richtigkeit der vom AG oder gemäß dessen Anweisungen gewährten Benutzerzugangsrechte.

Der AG ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung des Sicherheitsrisikos im Falle einer Fehlfunktion des Digital Service zu ergreifen. Dazu kann auch der Erwerb eines vorübergehenden Verriegelungssystems oder einer zusätzlichen Türüberwachung zählen, um unbefugten Zugang zur Liegenschaft zu verhindern.

Falls sich der AG für **KONE Information** oder andere inhaltswiedergebende Lösungen entschieden hat, gilt zudem Folgendes:

Der AG muss sicherstellen, dass er die erforderlichen Rechte an allen

Inhalten besitzt, die über KONE Information angezeigt werden. Der AG darf KONE Information nicht verwenden, um Werbung im Aufzug anzuzeigen. Das Präsentieren gesetzeswidriger, anstößiger oder belästigender Inhalte ist verboten.

12. TOOLS FÜR INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Sofern der AG KONE Online, KONE Mobile, KONE E-Link, andere digitale Kundenkommunikations-Tools, KONEs Anwendungsprogrammierungs-Schnitt-stellen, direkte Systemintegrationen zwischen dem AG und KONE und/oder jede Form von maßgeschneidertem Reporting von KONE (zusammen "Informations-Tools") nutzt, darf der AG die Information-Tools ausschließlich für seine internen Informationszwecke, die Verwaltung der Anlagen und der Website, die Nutzung der KONE-Dienstleistungen und für die Erstellung von Service-Anfragen in Bezug auf die Anlagen nutzen. Alle Serviceanfragen, die über die Information- und Kommunikationstools gestellt werden, gelten als von den autorisierten Vertretern des AG gestellt. KONE wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die in den Informations- und Kommunikationstools bereitgestellten Informationen korrekt sind und unterbrechungsfrei zur Verfügung gestellt werden. KONE weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die so bereitgestellten Informationen nur Beispielcharakter haben und nicht als verlässlich angesehen werden dürfen und dass ein unterbrechungsfreier Betrieb nicht Vertragsgegenstand ist. KONE leistet daher keine Gewähr, dass die Ausführung seiner Information- und Kommunikationstools ununterbrochen oder fehlerfrei erfolgt. KONE behält sich vor, die Informations- und Kommunikationstools jederzeit weiter zu entwickeln oder Änderungen daran vornehmen.

13 GELTENDE GESETZE UND STREITBEILEGUNG

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Sofern der AG Verbraucher ist und sein gewöhnlicher Aufenthaltsort sich nicht in Österreich befindet, gehen für den Verbraucher günstigere Normen des an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort geltenden Rechts dem österreichischen Recht vor.
Gerichtsstand für aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Dies gilt nur, wenn der AG Unternehmer ist.

14. LAUFZEIT UND VERTRAGSENDE

Der Vertrag ist während der anfänglichen Laufzeit in Kraft. Für den Fall, dass er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, wird er automatisch auf unbestimmte Zeit verlängert. Ist der AG Konsument, so wird KONE den AG rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Kündigungsmöglichkeit bei sonstiger Vertragsverlängerung gesondert hinweisen. Nach Verlängerung kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.
Digital Services können unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für alle anderen Services einzeln oder insgesamt gekündigt werden.
Falls Services gekündigt werden und dadurch die Bereitstellung von Digital Services technisch unmöglich, wirtschaftlich sinnlos oder anderweitig nicht praktikabel würde, ist KONE berechtigt, die Digital Services unbeschadet mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen.
Ohne Einschränkung anderer Rechte und Rechtsbehelfe kann jede Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, falls:

(a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der anderen Partei eintritt, die andere Partei ihre Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird; oder

(b) die andere Partei einen wesentlichen Vertragsverstoß begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Verstoß und die Androhung einer Kündigung, sofern der Verstoß nicht behoben wird, berichtigt und die Fortsetzung des Vertrages für die jeweilige Partei unzumutbar ist.

Darüber hinaus kann KONE den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen falls:

(a) wesentliche Änderungen der Nutzung der Anlage oder des Standorts erfolgen;

(b) Service- oder Wartungsarbeiten an der Anlage durch einen Dritten während der Vertragslaufzeit ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von KONE ausgeführt werden;

(c) KONE Services, insbesondere Digital Services, aufgrund von ausgeschlossenen Ereignissen oder höherer Gewalt für länger als 90 Tage nicht durchführen kann;

(d) der AG KONE keinen Zugang zur Anlage und/oder keine sichere Arbeits-umgebung bereitstellen kann und/oder wenn gefährliche Stoffe in der Anlage oder in der Liegenschaft aufgefunden werden und nicht innerhalb von 30 Tagen durch den AG Abhilfe geschaffen wird; oder

(e) die Anlage, wie von KONE festgestellt, nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt oder diese anderweitig unsicher ist und der AG die zum Beheben des Mangels erforderlichen Reparaturen oder Modernisierungen der Anlage ablehnt.

Anstatt zu kündigen, kann KONE nach eigenem Ermessen beschließen, einzelne oder alle Services auszusetzen, bis der Mangel, der den Kündigungsgrund darstellt, behoben ist. Außerdem ist KONE berechtigt, sämtliche angemessenen Kosten und Aufwendungen, die durch die Aussetzung und/oder Wiederaufnahme der Services entstehen, zu erheben.
Für den Fall, dass der Vertrag aus irgendeinem Grund gekündigt wird, ist KONE berechtigt, die volle Zahlung für alle Services vom AG zu erhalten, die vor dem Ende des Vertrages geleistet wurden. Falls der Vertrag aus einem anderen Grund als einem Verstoß von KONE gegen den Vertrag gekündigt wird, ist der AG, zusätzlich zu allen anderen KONE zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln, verpflichtet, KONE eine Konventionalstrafe in Höhe von 20 % des Vertragspreises zu zahlen, der, abgesehen von der Kündigung, vom AG für die restliche Vertragslaufzeit hätte gezahlt werden müssen. Ist der AG Unternehmer, so bleibt die Geltendmachung eines über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schadens vorbehalten.
Der AG verpflichtet sich, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger als Eigentümer der Liegenschaft, in welcher sich die Anlage befindet, zu überbinden. KONE ist davon schriftlich zu verständigen und berech-tigt, nach Wahl von KONE, entweder den Vertrag zu gleichen Bedingungen mit dem Rechtsnachfolger des AG fortzusetzen, oder diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des nächsten Kalenderquartals zu kündigen.
Von einem externen Anwendungsanbieter bereitgestellte Leistungen oder Teile davon können individuell entsprechend den jeweils spezifischen Vertrags-bedingungen verlängert oder gekündigt werden.
Alle Abschnitte dieser AVB, die trotz Beendigung des Vertrags weiter fortbestehen müssen, bleiben bestehen. Nach der Beendigung kann KONE sämtliche im Eigentum von KONE stehende Hardware oder Werkzeuge zur Ausführung von Wartungsarbeiten von der Anlage entfernen.

15. VERSCHIEDENES

Das Zustandekommen des Vertrages erfordert die Schriftform. Falls der AG KONE jedoch veranlasst oder gestattet, mit dem Erbringen der Services zu beginnen, gelten die Vertragsbedingungen als vom AG angenommen.
Der Vertrag stellt den gesamten Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf die Services dar und ersetzt gegebenenfalls alle vorherigen Absprachen, Zusicherungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien. Verweise auf die allgemeinen Vertragsbedingungen des AGs, die in einem Auftrag oder auf andere Weise enthalten sind, sind für die Parteien nicht bindend.
Der Vertrag und der Umfang der Services dürfen nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden, die von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde. Jedweder Verzicht auf Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Ist der AG Konsument, so bezieht sich das Schriftlichkeitsgebot nur auf die von ihm abgegebene Erklärung.
KONE ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer zu beauftragen. KONE kann diesen Vertrag ohne die Zustimmung des AGs auf jedes Unternehmen innerhalb der KONE-Gruppe übertragen. Jede andere Übertragung des Vertrags bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch KONE. Trotz einer Übertragung des Eigentums am Standort behält der Vertrag zwischen den Parteien volle Rechtskraft, sofern er nicht von KONE beendet wird.
Bei einigen Digital Services ist für einen funktionierenden Betrieb möglicherweise eine Überbrückung der Zugangskontrolllösung für die Anlage und/oder den Standort erforderlich. Der AG stimmt einer solchen Überbrückung zu.
KONE kann den AG spätestens 60 Tage vor Ende des Kalenderjahres darüber informieren, dass diese AVB mit Beginn des nächsten Kalenderjahres aktualisiert werden. Sofern der AG nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe einer solchen Änderung widerspricht, gelten die neuen allgemeinen Vertragsbedingungen ab Beginn des nächsten Kalenderjahres. KONE wird den Kunden in der Bekanntgabe der Änderung darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Ablauf der 30-tägigen Frist als Zustimmung gilt. Widerspricht der AG, gelten weiterhin die aktuellen allgemeinen Vertragsbedingungen.
Für den Fall, dass die Parteien im Vertrag von diesen AVB abweichende Vereinbarungen getroffen haben, gehen diese abweichenden Vereinbarungen den entsprechenden Bestimmungen dieser AVB vor.
Für die Wirksamkeit von Willenserklärungen und soweit in diesen AVB auf die Schriftform verwiesen wird, genügt – mit Ausnahme der Kündigung des Vertrages - eine Erklärung in Textform. Dafür muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

Information Datenschutz gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

KONE AG
Lemböckgasse 61
1230 Wien
Email: datenschutz.at@kone.com

2. Rechtsgrundlage und Verarbeitungszweck

Rechtsgrundlage

Die KONE AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im notwendigen Ausmaß

- Aufgrund Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit a DSGVO
  Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich in dem vereinbarten Umfang und zu dem genannten Zweck.
  Diese Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden.
- Zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten nach Artikel 6 Abs.1 lit b DSGVO
  Wir verarbeiten Ihre Stamm-, Zahlungs- und sonstige personenbezogene Daten zur Vertragsabwicklung inklusive Verrechnung, Rechnungslegung und Forderungsabwicklung.
- Zur Wahrung berechtigter Interessen nach Artikel 6 Abs. 1 lit f DSGVO
  Nach einer Interessensabwägung zugunsten der KONE AG z.B.:
  Rechtsverfolgung, um Rechtsansprüche geltend zu machen oder abzuwehren, Beratung im Rechts- , Steuer- und Finanzbereich, Interne Verwaltungszwecke.
- Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 lit c DSGVO
  Dies sind insbesondere steuerliche Verpflichtungen, im Rahmen von Prüfungen durch Behörden Ohne Bereitstellung

Ihrer personenbezogenen Daten können wir unsere gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllen.

Verarbeitungszweck

Die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, um die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können.

3. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden ausschließlich und nur im erforderlichen Umfang von jenen Mitarbeitern verarbeitet die diese Daten zur Vertragsabwicklung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigen. Dies sind folgende Kategorien:
Personaldaten (Vor- und Familienname, Titel, Adresse), Legitimationsdokument (Art und Nr.), Bankdaten, Rechnungs- und Umsatzdaten.

4. Übermittlung von personenbezogenen Daten

Soweit dies zu den genannten Zwecken zwingend erforderlich ist, können Ihre personenbezogenen Daten folgende Empfängerkategorien erhalten:
Behörden, KONE Auftragsverarbeiter, KONE Organisationen des KONE Konzerns, Banken, externe Berater (Steuer und-Finanzberater, Rechtsanwalt), Gerichte

Übermittlung an Drittländer

Um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen sieht KONE geeignete Garantien vor. Diese Garantien bestehen aus der vertraglichen Verpflichtung dieser Auftragnehmer zur Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO, sofern für diese Länder kein Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt.

5. Speicherdauer von personenbezogenen Daten

Die KONE AG speichert Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur solange, wie es für die Verarbeitungszwecke oder aufgrund rechtlicher Anforderungen erforderlich ist. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten bis zum Ablauf der buchführungsrechtlichen Aufbewahrungspflichten (7 Jahre gemäß § 132 BAO) nach Ende der Geschäftsbeziehung und im Rahmen unser gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mindestens 7 Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertrag stammenden Rechtsansprüche.

6. Schutz personenbezogener Daten

Zur Sicherheit und zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verwendet die KONE AG entsprechende Sicherheitstechnologien und -verfahren nach dem jeweiligen Stand der Technik und führt technische, physische oder administrative Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Firewall, Zugangs -und Zugriffsbeschränkungen, Zutrittskontrollen etc.) durch. Dies erfolgt zum Schutz vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Weitergabe oder Änderung, Missbrauch oder unzulässiger Offenlegung Ihrer Daten. Die Mitarbeiter der KONE AG wurden zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

7. Profiling

Die KONE AG führt keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) durch.

8. Betroffenenrechte

Als Betroffener haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung Ihrer Daten sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten und das jederzeitige Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, sofern keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.
Bei offensichtlich unbegründeten oder auch bei häufiger Wiederholung sowie exzessiven Anträgen auf Ausübung dieser Rechte behält sich die KONE AG das Recht vor die Kosten für die Bearbeitung der beantragten Maßnahmen dem Antragsteller in Rechnung zu stellen oder den Antrag abzulehnen.
Sollten Sie der Ansicht sein, dass trotz unserer Verpflichtung auf rechtmäßige Verarbeitung Ihrer Daten dies entgegen der geltenden Rechtsvorschriften erfolgt oder Ihre Datenschutzrechte sonst in einer Weise verletzt werden, haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) Beschwerde zu erheben.